

Satzung des Fördervereins zur Erhaltung der St.-Petri-Kirche Rodewisch e.V.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein zur Erhaltung der St.-Petri-Kirche Rodewisch e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist Rodewisch.

§ 2 Zweck

Der Verein setzt sich ein für die Sanierung und Erhaltung der unter Denkmalschutz stehenden und das Stadtbild von Rodewisch prägenden St.-Petri-Kirche zu Rodewisch.

Dies soll geschehen u. a. durch Erforschung und Publikation, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Veranstaltungen, Werbung und Sammlung von Spenden und Beiträgen.

Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet
 - a mit dem Tod des Mitgliedes
 - b durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand
(ist nur bis zum Ende des Geschäftsjahres möglich)
 - c durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden – vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. die Revisionskommission

§ 7 Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, ihm obliegt die Vereinsverwaltung. Hierzu gehört insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens, Kassen- und Buchführung, die Erfüllung öffentlich - rechtlicher Pflichten, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Erfüllung der Auskunft- und Rechenschaftspflichten gegenüber der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Finanzverwalter sowie einem weiterem Mitglied, davon soll mindestens einer Mitglied des Ev.-Luth. Kirchenvorstandes Rodewisch sein.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, davon muss einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes.
4. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzungen leitet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Protokollbuch einzutragen und von Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§ 8 Wahl des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann der stellvertretende Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlversammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal von Vorstand einzuberufen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit der Angabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind (bei Änderung des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereins, wenn mindestens die Hälfte anwesend sind).
Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgenden Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission
2. Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Revisionskommission und deren Entlastung
3. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
4. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung (eine Änderung der Satzung – auch des Vereinszweckes – bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder)
5. Beschlüsse über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstandes

§ 11 Revisionskommission

Die Revisionskommission besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Sie hat insbesondere die Aufgabe der Überprüfung der Finanzverwaltung des Vereins und die Berichterstattung darüber an die Mitgliederversammlung.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rodewisch, die es unmittelbar und ausschließlich zur Erhaltung der St.-Petri-Kirche zu verwenden hat.

Rodewisch, den 24.02.1999